

1866/AB XXI.GP
Eingelangt am: 04.04.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1908/J - NR/2001 betreffend Tierversuche zu Lehrzwecken im Rahmen der universitären Ausbildung, die die Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde am 15. Februar 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Ja. Bei der Genehmigung von Anträgen für Tierversuche zu Ausbildungszwecken wird die Verfügbarkeit von Ersatzmethoden durch die Kommission für Tierversuchsanlegenheiten überprüft. Sie bedient sich dabei sowohl der Literatur aus dem entsprechenden Fachbereich, insbesondere ALTEX, Atla, und MEGAT - Kongresse, als auch einschlägiger Datenbanken (ZEBET - Datenbank, etc.) und hält weiters direkte Rücksprache mit Mitarbeitern des ZET (Zentrum für Ersatz - und Ergänzungsmethoden), dem Bundesamt für Veterinärwesen (Bern) oder der Akademie für Tierschutz (Neubiberg).

Ad 2.:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Frage nach dem "aktuellen Stand" auf Grund der Daten für das Jahr 1999 beantwortet wird, dem letzten Jahr für das die statistischen Daten vollständig vorliegen:

An den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck werden im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen keine Tierversuche durchgeführt, sondern ausschließlich Ersatzmethoden verwendet. Die in der Tierversuchsstatistik angeführten Versuchstiere für Zwecke der allgemeinen und beruflichen Bildung wurden im Rahmen der postgraduellen Ausbildung verwendet (insbesondere laparoskopische Chirurgie und Therapie schwerer innerer Organverletzungen). Die Universitätsklinik für Chirurgie an der Karl - Franzens - Universität Graz verfügt überdies mit einer „Virtual Reality Anlage“ über ein Operationssimulationssystem, mit dem Tierversuche auf ein Minimum reduziert werden. Die Virtual Reality Anlage stellt ein Forschungsprojekt der Universitätsklinik für Chirurgie dar, wobei an der Weiterentwicklung dieses Operationsmodells in Kooperation mit dem Forschungszentrum Karlsruhe gearbeitet wird. Die ersten Forschungsergebnisse konnten klar beweisen, dass Virtual Reality als Lernmedium eine sehr wichtige Rolle spielt, jedoch nicht in der Lage ist, die Lernschritte, die am vitalen Gewebe vorzunehmen sind, völlig zu ersetzen.

An der Veterinärmedizinischen Universität Wien werden im Rahmen der Pflichtlehrveranstaltungen „Übungen aus Allgemeiner Klinischer Propädeutik“ und „Übungen aus Spezieller Klinischer Propädeutik“ in Kleingruppen und unter Anleitung eines erfahrenen Veterinärmediziners die diagnostischen und therapeutischen Standardmanipulationen an gesunden Tieren der veterinärmedizinisch relevanten Arten unterrichtet. (Tier)Patienten werden dazu nicht herangezogen, um das kranke und damit bereits leidende Tier nicht zusätzlich zu belasten. Wenngleich diese Manipulationen keine veterinärmedizinische Betreuung darstellen und teilweise mit Belastungen verbunden sind, sind sie nur bedingt als Tierversuch gemäß §§ 2 und 3 TVG zu bewerten, da sie keine experimentellen Eingriffe darstellen. In den „Übungen aus Spezieller Klinischer Propädeutik“ wird zum Teil an „Phantomen“ gearbeitet und bei lebenden Tieren auf Zwangsmassnahmen oder invasive Verfahren verzichtet. Im Rahmen der „Übungen aus Physiologie“ werden ebenfalls Manipulationen am lebenden Tier unterrichtet, wobei vorbereitende Tätigkeiten für die Klinische Propädeutik (z.B. Perkussion und Auskultation, Blutuntersuchung Reflexprüfung etc.) sowie Übungen zur fachgerechten und schonenden Handhabung von Laboratoriumstieren im Ausbildungsprogramm stehen. Experimentelle Eingriffe werden auch in diesen Übungen nicht durchgeführt.

Die veterinärmedizinische Ausbildung umfasst, neben theoretischen Fächern ein beträchtliches Maß an praktischer Ausbildung, insbesondere am gesunden und kranken Tier. Dadurch wird sichergestellt, dass der medizinische (diagnostische und therapeutische) Umgang mit Tieren dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaften entspricht und so schonend wie möglich und unter Berücksichtigung des Verhaltens der Tiere erfolgt. Dabei wird in mehreren Fällen auf „Phantome“, d.h. auf lebensnahe Modelle zurückgegriffen, wie etwa in den Narkoseübungen und Verbandsübungen an der Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde oder im Falle des Rattenmodells oder des Hundepfotenpräparats zur Übung der Blutabnahme im Institut für Physiologie. Videos oder Computersimulationen können den Erwerb von diagnostischen und Therapeutischen Fertigkeiten unterstützen, die praktischen Übungen am Tier jedoch nicht generell ersetzen. Eine Weiter Reduktion dieser Form der Ausbildung würde die Qualität der veterinärmedizinischen Betreuung der Tiere durch die künftigen Tierärzte drastisch vermindern, ein völliger Verzicht darauf würde darüber hinaus auch zum Verlust der europaweiten Anerkennung der österreichischen Diplome (gemäß Richtlinie 78/1027/EWG) führen.

Ad 3.:

Es gibt auch für mich keinen Grund, von der schon in der Beantwortung 3345/AB vom 10. September 1992 zu der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3427/J – NR/1992 vom seinerzeitigen Bundesminister Dr. Busek zum Ausdruck gebrachten Meinung abzuweichen.

Ad 4.:

Das vom früheren Bundesminister Dr. Busek verfügte „Verbot von Tierversuchen an Hunden“ wurde in dem von ihm erklärten Umfang von allen seinen Amtsnachfolgern und somit auch von mir in Vollziehung des Tierversuchsgesetzes angewendet. Davon sind allerdings schon von Bundesminister Dr. Busek selbst die zur Aufrechterhaltung und Erreichung der Ausbildungs- und Lehrziele erforderlichen und unerlässlichen Versuche, welche z.B. Bestandteil der Pflichtübung – gen und Pflichtpraktika bilden, nicht erfasst gewesen (siehe dazu auch die Klarstellungen in den

Sitzungen der Kommission gemäß § 13 TVG vom 17. Juni 1996 und 9. Jänner 1997). Ein „generelles Tierversuchsverbot“ an Hunden wäre - wie jede andere generelle Einschränkung - mit dem Tierversuchsgesetz BGBl. Nr. 501/1988, i.d.F. d. BGBl. I/169/1999, und dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG) nicht vereinbar, wenn die Versuche für die dafür genannten Zwecke unerlässlich sind und die weiters erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen des TVG, die von Fall zu Fall zu prüfen sind, vorliegen.